

(Hier folgen einige Sätze über die Basilianer und die ruthenische Weltgeistlichkeit, die heute nach fast vier Jahrzehnten nicht mehr in allem zutreffen und daher übergangen werden mögen. Den Schluß bilden nachstehende Betrachtungen:)

„Und so sehr erwünscht auch irgendeine Mitwirkung der unierten Pfarrwie Ordensgeistlichkeit am künftigen Werke der erhofften Wiedergeburt der unierten Kirche in den alten Grenzen Litauens und Rutheniens wäre, man wird solange nicht darauf bauen können, als dort die der polnischen Gesellschaft und lateinischen Kirche ungünstige, dem schismatischen Moskau schmeichelnde Gesinnung vorherrscht. Ob sich in dieser Hinsicht unter dem Einflusse der sehr würdigen und ob ihrer Anhänglichkeit an den Apostolischen Stuhl bekannten, am Steuer stehenden Bischöfe eine Wendung zum Besseren vorbereitet, wissen wir nicht. Möge es so sein.“)

„Wenn nun früher oder später, auf diesem oder jenem Wege, vermittelst dieser oder jener Mittel, entsprechend dem, wie die Vorsehung die Geschichte der ruthenischen und unserer mit ihr aufs engste verbundenen Nation gestaltet — die Union wird, wie wir hoffen, aufs neue in den ruthenischen Landen erstehen und dann mag auch die von Papst Urban VIII. an sie geknüpfte Hoffnung ihrer Verwirklichung entgegengehen, daß durch die Union das ganze Morgenland zur Einheit der Kirche zurückkehre.“

Das kirchliche Prozeßrecht nach dem neuen Codex juris canonici.

Von Dr Leopold Kopler, Theologieprofessor in Linz.

Die einleitenden Canones geben Aufschluß über das Wesen des kirchlichen Prozesses, über den Gegenstand der kirchlichen Gerichtsbarkeit und über den Geltungsbereich des im Codex aufgezeichneten Prozeßrechtes

Nach can. 1552 versteht man unter einem kirchlichen Prozesse die gesetzmäßige, vor dem kirchlichen Gerichtshofe erfolgende Erörterung und Entscheidung einer Streitfrage über Dinge, welche der richterlichen Gewalt der Kirche unterworfen sind. Man unterscheidet einen Zivil- und einen Strafprozeß je nach dem Gegenstand, mit dem er sich beschäftigt. Handelt es sich um die Verfolgung oder Wahrung von Rechten physischer oder moralischer Persönlichkeiten oder um die Feststellung rechtlicher Tatsachen eben dieser Personen, so liegt ein *judicium contentiosum* vor; beschäftigt sich der Prozeß dagegen mit Delikten, um über den Urheber die entsprechende Strafe zu verhängen oder den Eintritt der bereits vom Rechte festgesetzten Strafe auszusprechen, so haben wir ein *judicium criminale*.

Was den Gegenstand der richterlichen Gewalt der Kirche angeht, erklärt can. 1553, daß die Kirche kraft eigenen und ausschließlichen Rechtes urteilt:

1. Ueber alle Streitfälle, welche geistliche Dinge betreffen, und solche, die mit geistlichen verknüpft sind; .

¹⁾ Der Fall des Zartums dürfte die Russenfreundschaft eher heilen, als die besten Beweisgründe es je vermocht hätten. (Der Uebersetzer.)

2. über alle Verletzungen der kirchlichen Geseze und über alle Sünden, soweit es sich um die Feststellung der Schuld und die Verhängung von kirchlichen Strafen handelt;

3. über alle Streit- und Strassachen jener Personen, welche sich des privilegium fori erfreuen;

4. in Rechtsfällen, in welchen Kirche und Staat in gleicher Weise kompetent sind, entscheidet die Prävention.

Betreffs des unter 4. angeführten Punktes sanktioniert can. 1554: Ein Kläger, welcher Rechtsfälle gemischter Natur, die bereits beim kirchlichen Richter anhängig gemacht worden sind, vor das weltliche Gericht bringt, kann mit den entsprechenden Strafen belegt werden und verliert das Recht, in derselben Sache und den damit zusammenhängenden beim kirchlichen Gerichte Klage führen zu können.

Was dann den Geltungsbereich des im neuen Kodex enthaltenen Prozeßrechtes betrifft, bestimmt can. 1555, daß sich alle kirchlichen Gerichte daran zu halten haben mit Ausnahme des heiligen Offiziums, das nach seinen eigenen Einrichtungen und Gepflogenheiten vorgeht; haben sich untergeordnete Gerichte mit Angelegenheiten zu befassen, die vor das Forum des heiligen Offiziums gehören, so haben sie die vom Offizium gegebenen Normen zu befolgen. Für Prozesse endlich, welche die Entlassung von Religiösen zum Gegenstand haben, gelten die Kanones 654—667.

Nach diesen Vorbemerkungen geht der Kodex zur Darstellung der

kirchlichen Gerichte im allgemeinen

und beginnt mit der

Zuständigkeit des kirchlichen Richters.

Soll ein Gericht ein gültiges Urteil fällen, muß der Richter über die Person oder über die Sache, über welche geurteilt wird, die richterliche Gewalt besitzen, d. h. er muß zuständig sein. Bezüglich der Kompetenz der kirchlichen Gerichte gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

1. Prima sedes a nemine judicatur (1556).

2. Der Gerichtsbarkeit des Papstes sind vorbehalten: Die Mitglieder regierender Fürstenhäuser, die Kardinäle, die päpstlichen Gesandten und die Bischöfe (auch Titularbischöfe) in Strassachen.

3. Der Gerichtsbarkeit der päpstlichen Gerichtshöfe sind reserviert: die Zivilstreitigkeiten der Residenzialbischöfe, die Diözesen und andere juristische Persönlichkeiten, welche im Papste ihren unmittelbaren Vorgesetzten haben wie exempte Ordensgenossenschaften.

4. In allen vom Papste reservierten Angelegenheiten urteilt der vom Papste bestimmte Richter (1557).

In allen bisher namhaft gemachten Rechtsfällen ist jeder andere kirchliche Richter absolut inkompetent (1558).

5. Von diesen Ausnahmen abgesehen, kann jemand in erster Instanz vor einem kirchlichen Richter belangt werden, wenn dieser aus

einem der in can. 1560—1568 angeführten Rechtsgründe zuständig ist. Ein Richter, der sich auf keinen dieser Zuständigkeitsgründe berufen kann, ist relativ inkompetent.

Der Kläger folgt immer dem Gerichtsstande des Beklagten; hat dieser einen mehrfachen Gerichtsstand, d. h. sind zwei oder mehrere Richter über dieselbe Person in der gleichen Sache zuständig, hat der Kläger die Wahl, vor welchen Richter er seine Klage bringen will. Spolienklagen jedoch, Benefizial- und Verwaltungstreitigkeiten gehören ausschließlich (*forum necessarium*) vor das Gericht des Ortsbischofes; desgleichen können Klagen wegen Erbschaften und frommer Stiftungen nur beim Ortsordinarius des verstorbenen Erblassers eingebracht werden, es sei denn, daß es sich bloß um Vollstreckung eines Legates oder einer Stiftung handelt; für diese gelten wieder die gewöhnlichen Regeln der Zuständigkeit (1559, 1560).

6. Als Rechtstitel, auf welche hin ein Gericht zur Führung eines Prozesses zuständig ist, werden in Uebereinstimmung mit dem alten Jus angeführt:

a) Domizil und Quasidomizil: Wo jemand einen Wohnsitz hat, den eigentlichen oder uneigentlichen, kann er vor dem Ortsbischof belangt werden, der seine Jurisdiktion seinem Untergebenen gegenüber auch dann ausüben kann, wenn dieser abwesend ist (1561).

Fremde, welche sich in Rom auch nur für eine kurze Zeit aufhalten, können dort wie an ihrem eigentlichen Wohnsitze vorgeladen werden; sie haben aber das Recht *revocandi domum*, d. h. sie können verlangen, daß sie dem eigenen Ordinarius zur Rechtsprechung zurückgeschickt werden. Wer sich bereits seit einem Jahre in Rom aufhält, hat das Recht, das Gericht des eigenen Bischofs abzulehnen und zu verlangen, daß er vor die römischen Gerichte geladen werde (1562).

Vagi, d. h. Wohnsitzlose, haben ihren Gerichtsstand am Orte ihres jeweiligen Aufenthaltes, Ordensleute am Orte ihres Ordenshauses (1563).

b) Die Lage des Streitgegenstandes: Bei dinglichen Klagen kann die Partei vor jenem Ordinarius belangt werden, in dessen Diözese der Streitgegenstand gelegen ist (1564).

c) Kontrakt: Auf Grund eines Kontraktes kann eine Partei vor jenem Ortsordinarius geklagt werden, in dessen Diözese der Vertrag geschlossen wurde oder erfüllt werden muß. Bei Abschluß des Vertrages steht es den Kontrahenten frei, zum Zwecke der Erklärung, Drängung oder Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen einen Ort zu wählen, an dem auch die Abwesenden belangt und geladen werden können (1565).

d) Delikt: Am Orte des begangenen schweren Vergehens kann der Delinquent geklagt werden; auch wenn er nach Verübung des Deliktes den Ort verlassen hat, behält der Ortsordinarius das Recht, ihn zu zitieren und das Urteil gegen ihn zu fällen (1566).

e) *Connexio causarum*: Rechtsstreitigkeiten, die sich gegenseitig bedingen oder untereinander in Zusammenhang stehen, sind von

ein und demselben Richter zu entscheiden, wenn nicht eine gesetzliche Vorschrift entgegensteht (1567)

f) Prävention: Wenn zwei oder mehrere Richter in gleicher Weise kompetent sind, hat derjenige den Streit zu entscheiden, der zuerst durch Ladung der Beklagten den Prozeß in die Hand genommen hat (1568).

Die verschiedenen Grade und Arten der kirchlichen Gerichtshöfe.

Bevor die Zusammensetzung und Einrichtung der einzelnen kirchlichen Gerichtshöfe beschrieben wird, betont can. 1569 unter Hinweis auf den Primat des römischen Papstes, daß jeder Gläubige des ganzen katholischen Erdkreises das Recht habe, seine Zivil- oder Strafprozeßangelegenheit „in quovis judicii gradu et in quovis litis statu“ vor den Apostolischen Stuhl zu bringen. Abgesehen vom Falle der Appellation suspendiert der Rekurs nach Rom die Ausübung der Jurisdiktion in dem Richter, der bereits den Prozeß begonnen hat, nicht; er kann darum das gerichtliche Verfahren fortsetzen bis zum Endurteil, es sei denn, daß bereits feststeht, der Heilige Stuhl habe die Angelegenheit vor sein Forum gezogen.

Mit Ausnahme der dem Apostolischen Stuhl reservierten oder vor sein Gericht gezogenen Rechtsachen werden alle übrigen Rechtsfälle von den verschiedenen Gerichten entschieden, von denen in can. 1572 und in den folgenden die Rede ist. Dabei hat jedes Tribunal das Recht, die Hilfe eines anderen anzurufen, wenn es sich um Vornahme gewisser gerichtlicher Akte handelt, wie z. B. um die Zitation und Einvernahme der Parteien und Zeugen, Einsichtnahme in Dokumente, Bekanntmachung von gerichtlichen Beschlüssen u. dgl. m. (1570).

Nachdem noch im can. 1571 das von selbst einleuchtende Prinzip aufgestellt wurde, daß ein Richter, der schon in einer Instanz eine Angelegenheit behandelt hat, über dieselbe Sache in weiteren Instanzen nicht mehr urteilen darf, geht der Roderx über auf die Zusammensetzung des

ordentlichen Gerichtes I. Instanz.

I. Der Richter.

In jeder Diözese ist der Bischof als Ortsordinarius für alle vom Rechte nicht ausdrücklich ausgenommenen Fälle der Richter erster Instanz; er übt die richterliche Gewalt entweder persönlich oder durch Delegierte aus nach den Vorschriften der folgenden Kanones. Nur sollen Streitigkeiten, welche die Rechte oder zeitlichen Güter des Bischofs, der bischöflichen Mensa oder Kurie betreffen, mit Zustimmung des Bischofs entweder an ein Dreierkollegium, bestehend aus dem Offizial und den beiden ältesten Synodalrichtern, oder an den nächst höheren Richter verwiesen werden

Jeder Bischof ist verpflichtet, einen vom Generalvikar verschiedenen Offizial zu wählen und ihm die ordentliche Richtergewalt zu übertragen. Ist die Diözese klein oder die Anzahl der Agenden sehr

beschränkt, so ist es ratsam, das Amt des Offizials dem Generalvikar anzuvertrauen.

Der Offizial bildet mit dem Bischof ein und dasselbe Gericht; er kann aber jene Rechtsfälle, welche sich der Bischof vorbehalten hat, nicht entscheiden.

Dem Offizial können Gehilfen beigegeben werden, die den Namen von Vizeoffizialen führen. Beide, d. h. Offizial und die Vizeoffiziale, müssen Priester von tadellosem Rufe sein, Doktoren des kanonischen Rechtes oder sonst sehr erfahren im Rechte, mindestens 30 Jahre alt. Sie sind *ad nutum episcopi amovibiles*, behalten aber ihr Amt auch zur Zeit der Sedisvakanz, können vom Kapitelvikar nicht entfernt werden, bedürfen aber, sollen sie ihr Amt weiter behalten, der Bestätigung des neuen Bischofs.

Ist der Generalvikar zugleich auch Offizial, so verliert er mit dem Eintritt der Sedisvakanz zwar sein Amt als Generalvikar, nicht aber das des Offizials. Wird der Offizial zum Kapitelvikar gewählt, so hat er einen neuen Offizial zu ernennen.

In jeder Diözese, so bestimmt *can. 1574*, sind auf der Synode, bezw. außerhalb derselben nach Anhörung des Kapitels, Synodalrichter, bezw. Prosynodalrichter, aufzustellen, die vom Bischof die delegierte richterliche Gewalt erhalten und an der Entscheidung der gerichtlichen Prozesse theilhaben können.

Sie werden, wie gesagt, auf der Diözesansynode vom Bischof vorgeschlagen, von den Synodalen approbiert; es sollen so viele, als notwendig erscheinen, bestellt werden, nicht weniger aber als vier, nicht mehr als zwölf. Die in der Zwischenzeit von einer Synode zur anderen gestorbenen oder aus einem anderen Grunde ausscheidenden Richter sind vom Bischof durch Prosynodalrichter nach eingeholtem Räte des Rathedrakapitels zu ersetzen. Dasselbe Verfahren ist einzuhalten, so oft keine Synode stattfindet, auf der die Synodalrichter bestellt werden könnten. Nach 10 Jahren oder auch früher schon, wenn eine neue Synode stattfindet, scheiden sie ohne weiteres aus ihrem Amte, können jedoch einen bereits begonnenen Prozeß zu Ende führen, können auch unter Wahrung der kanonischen Vorschriften wieder zu Richtern ernannt werden. Gegen ihren Willen können sie innerhalb des Zeitraumes, für welchen sie bestellt sind, nur aus einem triftigen Grunde und nach Einholung des Rates des Kapitels entfernt werden. (*Vgl. can. 385—388.*)¹⁾

Ein Richter genügt zur Behandlung von Sachen minderer Bedeutung; er kann aber zwei Beisitzer mit beratender Stimme heranziehen, die aus der Zahl der Synodalrichter zu nehmen sind (*1575*).

¹⁾ Die *judices synodales* sind keine Neueinrichtung, sie wurden bereits auf dem Tridentinum vorgesehen zu dem Zwecke, daß der Papst aus ihrer Mitte die *judices in partibus* nehmen könnte. Durch das neue Recht erhalten sie eine neue Bestimmung. Denn aus ihnen haben sich die Richterkollegien zusammenzusetzen, aus ihrer Mitte sind die Beisitzer (*Assessoren*) u. s. w. zu nehmen.

Unter Ausschluß jeder gegentheiligen Gewohnheit und unter Widerruf jeden gegentheiligen Privilegs verfügt (an. 1576):

1. Daß Streitigkeiten über das Band der heiligen Weihe und der Ehe, über die Rechte und Güter der Kathedralkirche, ferner die Strassachen, in denen es sich um die Entziehung eines inamoviblen Benefiziums oder um die Verhängung, bezw. um die Erklärung des Eintrittes der Exkommunikation handelt, einem Kollegialgerichte von drei Richtern überwiesen werden.

2. Daß Strassachen, bei denen es sich um Deposition, Entziehung des geistlichen Kleides oder Degradation handelt, einem Kollegium von fünf Richtern vorbehalten sind.

3. Der Ordinarius kann einem Kollegialgericht von drei oder fünf Richtern auch die Erledigung von anderen Streitigkeiten anvertrauen, und er soll es tun, so oft es sich um Fälle handelt, die in Anbetracht der Zeit, des Ortes und der Personen sowie des Streitobjektes selbst schwieriger und wichtiger sind.

4. Die zwei oder vier Richter, die mit dem Vorsitzenden das Gericht bilden, soll der Bischof turnusweise aus der Zahl der Synodalerichter auswählen, wenn er nicht eine andere Wahl seinem klugen Ermessen nach für angebrachter hält.

Ein Kollegialgericht muß immer collegialiter vorgehen und seine Urteile nach Stimmenmehrheit fällen. Den Vorsitz führt der Offizial oder Vizeoffizial, deren Aufgabe es auch ist, den ganzen Prozeß zu leiten und alles zu veranlassen, was zur Handhabung der Gerechtigkeit im gegebenen Falle notwendig ist. Selbstverständlich kann der Bischof immer auch persönlich den Vorsitz führen, es sei denn, daß es sich um seine eigenen, zeitlichen Angelegenheiten handelt; es ist aber sehr zu empfehlen, daß er das Urteil besonders über Strassachen und Zivilstreitigkeiten von größerer Bedeutung dem gewöhnlichen Gerichte überlasse, dem der Offizial, bezw. der Vizeoffizial, präsidiert (1577—1578).

Can. 1579 bestimmt endlich, wer als Richter erster Instanz fungiert bei Streitigkeiten vor Ordensleuten untereinander, mit Weltgeistlichen und mit Laien: Bei Streitigkeiten zwischen exempten Religiösen richtet in erster Instanz der Provinzial, wenn in den Statuten keine andere Bestimmung getroffen wurde, oder der Lokalt, wenn es sich um ein selbstständiges Kloster handelt; bei Streitigkeiten zwischen zwei Ordensprovinzen ist Richter erster Instanz der oberste Leiter des ganzen Ordens, bezw. der monastischen Kongregation; bei allen Streitigkeiten endlich zwischen Personen — sei es physischen oder moralischen — verschiedener Orden oder Angehörigen desselben nicht exempten Ordens oder eines Laienordens, bei Streitigkeiten zwischen einem Religiösen und einem Weltgeistlichen oder Laien ist wieder der Ortsbischof Richter erster Instanz.

II. Die Auditoren und Referenten.

Der Bischof kann einen oder mehrere Auditoren oder Prozeßinstruktoren, sei es dauernd, sei es nur für einen bestimmten Fall,

bestellen. Der Richter kann dies nur für den Prozeß, den er zu führen hat, falls der Ordinarius noch keine diesbezügliche Vorsorge getroffen hat. Die Auditoren für das Diözesangericht sind so weit als mög. aus den Synodalrichtern zu nehmen, die für das Ordensgericht aber immer aus den Angehörigen desselben Ordens nach den Vorschriften der Konstitutionen.

Das Amt der Auditoren oder Prozeßinstruktoren besteht darin, daß sie die Zeugen laden und vernehmen und je nach dem Wortlaut ihres Mandates andere richterliche Akte mit Ausnahme des Endurtheiles vornehmen. Sie können jederzeit, in jedem Augenblicke des Rechtstretes von dem, der sie mit dem Amt betraut hat, entfernt werden, aber immer nur auf einen gerechten Grund hin und ohne Schädigung der Parteien (1580—1583).

Der Vorsitzende des Kollegialgerichtes muß aus dem Richterkolleg einen zum Ponenten oder Referenten bestimmen, der über die Rechtsangelegenheit ein Referat auszuarbeiten und in der Gerichtssitzung vorzulegen hat; aus einem gerechten Grunde kann der Präses ihn durch einen anderen ersetzen (1584).

III. Notar; promotor justitiae; defensor vinculi (1585 bis 1590).

An jedem gerichtlichen Prozesse muß ein Notar teilnehmen, der das Amt eines Aktuars oder Gerichtsschreibers ausübt; seine Mitwirkung ist so notwendig, daß alle Akten ungültig sind, welche von ihm nicht ausgearbeitet oder wenigstens unterfertigt sind. Darum ist der Richter verpflichtet, bevor er den Prozeß beginnt, einen der rechtmäßig bestellten Notare als Gerichtsschreiber aufzunehmen, wenn nicht schon der Bischof einen dazu bestimmt hat.

In jeder Diözese ist ferner ein promotor justitiae aufzustellen, der in Strafsachen oder in solchen Zivilstreitigkeiten, in welchem nach dem Urtheil des Bischofs das bonum publicum in Frage kommt, das öffentliche Wohl vertritt; desgleichen ist in jeder Diözese ein defensor vinculi zu ernennen, der, wie schon der Name sagt, das Band der Ehe und der heiligen Weihe von Amts wegen zu verteidigen hat in allen Prozessen, bei welchen Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser göttlichen Einrichtungen in Frage kommen.

Ihre Mitwirkung bei Prozessen, bei denen sie anwesend sein müssen, ist so wesentlich, daß alle Akte ungültig sind, bei denen sie nicht zugegen waren.

Es kann ein und dieselbe Person beide Ämter versehen, wenn nicht die große Zahl der Agenden eine Trennung notwendig oder ratsam erscheinen läßt.

Beide, der promotor justitiae und der defensor vinculi, können sowohl ad universitatem causarum als auch von Fall zu Fall bestellt werden.

Der Bischof soll zu diesen Ämtern nur Priester von tadellosem Rufe, Doktoren des kanonischen Rechtes oder sonst im Rechte wohl

erfahren, durch Klugheit und Gerechtigkeitseifer ausgezeichnet, wählen (1589).

Sind sie ad universitatem causarum bestellt, so erlischt ihr Amt nicht mit dem Eintritt der Sedisvakanz; auch können sie nicht vom Kapitelvikar entfernt werden, sie bedürfen aber der Bestätigung durch den neuen Bischof. Aus einem gerechten Grunde können sie vom Bischof auch abgesetzt werden.

IV. Ausläufer und Gerichtsboten (1591—1593).

Wenn nicht eine andere erprobte Gerichtspraxis besteht, sollen in jeder Kurie Ausläufer (cursores) zur Einhändigung von Gerichtsakten und Boten (apparitores) zur Vollstreckung von richterlichen Beschlüssen aufgestellt werden, entweder dauernd oder von Fall zu Fall; beide Aemter können jedoch in einer Person vereinigt werden; für beide sind Laien zu verwenden, wenn nicht die Klugheit gebietet, in einem besonderen Fall damit einen Kleriker zu betrauen. Den von ihnen ausgeführten Aufträgen kommt öffentlicher Glaube zu.

Das ordentliche Gericht zweiter Instanz (1594—1596).

Das ordentliche Gericht zweiter Instanz bildet in allen vom Suffraganbischof in erster Instanz behandelten Sachen der Metropolit; für diesen selbst als Richter erster Instanz in seiner Diözese ist die zweite Instanz der Ordinarius, den der Metropolit selbst mit Zustimmung des Apostolischen Stuhles als solchen bezeichnet hat. Für die Erzbischöfe, die keine Suffraganen haben, und für Bischöfe, die dem Heiligen Stuhl unmittelbar unterworfen sind, ist Appellationsinstanz jener benachbarte Metropolit, an dessen Provinzialkonzil sie nach getroffener Wahl teilnehmen. (Vgl. can. 285.)

Das Appellationsgericht ist in derselben Weise einzurichten wie das Gericht erster Instanz. Ist eine Sache in erster Instanz collegialiter behandelt worden, dann muß dasselbe auch in zweiter Instanz geschehen; es ist nicht erlaubt, daß in zweiter Instanz eine kleinere Anzahl von Richtern entscheide als in erster Instanz.

Der Apostolische Stuhl als dritte Instanz.

Höchste Instanz ist der römische Papst, der entweder selbst oder durch seine zu diesem Zwecke eingesetzten ordentlichen Gerichte oder durch speziell delegierte Richter Recht spricht.

1. Die römische Rota (1598—1601).

Das ordentliche, vom Heiligen Stuhl zur Annahme und Behandlung von Appellationen eingesetzte Gericht ist die römische Rota, ein Kollegialgericht, das aus einer bestimmten Zahl von Richtern besteht, Auditoren genannt, an deren Spitze als primus inter pares der Dekan steht. Die Auditoren müssen Priester sein, die den Doktorgrad mindestens beider Rechte haben müssen. Ihre Wahl ist dem Papste vorbehalten.

Die Rota spricht Recht entweder in sog. Turnen — je drei Auditoren bilden einen Turnus — oder durch die Gesamtheit aller Auditoren, wenn nicht der Papst für einen bestimmten Fall eine andere Bestimmung trifft. Die Rota entscheidet:

1. In zweiter Instanz alle Rechtsstreitigkeiten, die von was immer für bischöflichen Gerichten in erster Instanz behandelt und durch gesetzliche Appellation an den Heiligen Stuhl gebracht wurden.

2. In höchster Instanz alle von der Rota selbst oder was immer für anderen Gerichten in zweiter oder höherer Instanz bereits erkannten Sachen, welche noch nicht zur *res judicata* geworden sind.

3. In erster Instanz alle jene Angelegenheiten, welche der Papst entweder *motu proprio* oder auf Bitten der Parteien vor sein Gericht gezogen und der Rota überwiesen hat. Dieselben entscheidet sie, wenn nichts anderes im Ueberweisungsdekret vorgesehen ist, auch in zweiter und dritter Instanz mit Hilfe der aufeinanderfolgenden Turnen.

Die *causae majores* sind aber vollständig von der Kompetenz dieses Gerichtshofes ausgeschlossen.

Gegen die Anordnungen der Ordinarien gibt es keine Appellation an die Rota, sondern nur einen Rekurs an die römischen Kongregationen.

2. Die Apostolische Signatur (1602—1605).

Der oberste Gerichtshof der Apostolischen Signatur, der aus mehreren Kardinälen besteht, von denen einer die Geschäfte eines Präfecten versieht, urtheilt *potestate ordinaria*:

1. Ueber Verletzung des Amtsgeheimnisses oder Schädigung der Parteien seitens der Auditoren der Rota, wenn diese eine ungünstige oder ungerechte Handlung im Prozeßverfahren gesetzt haben.

2. Ueber den Einwand der Befangenheit gegen einen der Rota-auditoren; sie entscheidet nicht über die Sache selbst, sondern bloß ob der Ablehnung des Auditors stattzugeben sei oder nicht; den Prozeß führt die Rota nach ihren Normen.

3. Ueber die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urtheil der Rota. Auch hier urtheilt die Signatur bloß darüber, ob das Urtheil der Rota nichtig sei oder nicht. Im Falle der Nichtigkeitserklärung wird die Sache zur nochmaligen Verhandlung an die Rota zurückgegeben.

4. Ueber die Bitte um Wiedereinsetzung in den früheren Zustand (*restitutio in integrum*) gegen ein rechtskräftig gewordenes Urtheil der Rota. Im Falle der Gewährung der Bitte geht auch hier wieder die Sache zur nochmaligen Behandlung an die Rota zurück.

5. Ueber Rekurse gegen Rotasentenzen in Eheangelegenheiten, welche die Rota keiner neuen Behandlung unterwerfen lassen will.

6. Ueber Kompetenzstreitigkeiten untergeordneter Gerichte, die kein höheres Tribunal haben.

7. Kraft delegierter Gewalt entscheidet sie über die Wittgesuche an den Heiligen Vater zwecks Ueberweisung einer Rechtsache an die Rota.

3. Delegierte Gerichte.

Die delegierten Richter haben sich an die im Roder aufgestellten Normen über die delegierte Gewalt zu halten (1606, vgl. can. 199 bis 207, 209).

Ein vom Apostolischen Stuhl delegierter Richter kann sich zur Unterstützung der Kurialbeamten der Diözese bedienen, in welcher er sein Richteramt auszuüben hat; er kann aber auch andere nehmen, falls im Delegationsreskript nicht eine andere Bestimmung getroffen ist. Dagegen müssen sich die vom Ortsordinarius delegierten Richter der Beamten der Kurie bedienen, falls nicht der Bischof in einem besonderen Falle aus einem wichtigen Grunde eigene und außerordentliche Beamte aufzustellen für gut befindet.

Die Gerichtsordnung.

Das erste Kapitel dieses Titels (III.) handelt über die Pflichten der Richter und der Gerichtsbeamten. Daraus seien nur einige Punkte hervorgehoben.

Der kompetente Richter ist verpflichtet, seine Hilfe der Partei angedeihen zu lassen, die darum in gesetzmäßiger Weise vorstellig wird (1608). Bevor der Richter jemand vor sein Gericht zieht, muß er sehen, ob er kompetent ist; ebenso hat er, bevor er eine Klage annimmt, zu untersuchen, ob der Kläger überhaupt vor Gericht auftreten kann (1609). Wird gegen seine Zuständigkeit eine Einwendung erhoben, so entscheidet darüber der Richter selbst; handelt es sich um den Einwand wegen relativer Inkompetenz, und erklärt sich der Richter für zuständig, so gibt es gegen seine Entscheidung keine Berufung; erklärt er sich aber für inkompetent, so kann die Partei, die sich dadurch beschwert fühlt, innerhalb 10 Tagen die Berufung an das nächst höhere Gericht einlegen (1610). Erkennt aber der Richter in irgend einem Stadium des Prozesses seine absolute Inkompetenz, so muß er sie offenbaren (1611).

Der Richter darf nie die Führung eines Prozesses übernehmen, an dessen Ausgang ihm etwas gelegen ist auf Grund der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft (in jedem Grad der geraden Linie und im ersten und zweiten Grad der Seitenlinie), auf Grund der Vormundschaft oder als Kurator, wegen intimer Lebensgemeinschaft oder großer Feindschaft, wegen Gewinnerzielung oder Schadenverhinderung, oder weil er in derselben Sache bereits früher Prokurator oder Advokat gewesen ist. Unter denselben Umständen haben sich auch der promotor iustitiae und der defensor vinculi der Ausübung ihres Amtes zu enthalten (1613).

Can. 1614—1617 enthalten die Vorschriften, wie der Einwand wegen Befangenheit (suspectio) zu erledigen ist. Can. 1620 bestimmt, daß Richter und Gerichte dafür zu sorgen haben, daß alle Prozesse so schnell als möglich erledigt werden: bei Gerichten erster Instanz sollen sie nicht über zwei, bei Gerichten zweiter Instanz nicht über ein Jahr hinausgeschoben werden.

Richter endlich, welche trotz evidenten Zuständigkeit die Rechtssprechung verweigern oder sich leichtfertig als zuständig erklären oder aus schuldbarer Nachlässigkeit oder Hinterlist eine nichtige oder ungerechte Handlung setzen zum Schaden anderer oder den streitenden Parteien einen Schaden zufügen, sind zum Schadenersatz verpflichtet und können je nach der Schwere ihrer Schuld mit entsprechenden Strafen, selbst mit dem Verluste ihres Amtes bestraft werden. Richter, welche das Amtsgeheimnis verletzen oder Geheimnissen anderen mittheilen, sollen mit einer Geldstrafe oder mit anderen Strafen belegt werden, eventuell auch mit Amtsentsetzung. Denselben Strafen unterliegen auch die anderen Gerichtsbeamten, die sich der genannten Vergehen schuldig gemacht haben.

Das zweite Kapitel bespricht die Reihenfolge, in welcher die vor Gericht gebrachten Fälle zu behandeln sind (1627—1633). Als allgemeiner Grundsatz wird aufgestellt, daß die Rechtsstreitigkeiten in der Reihenfolge zu erledigen sind, in welcher sie eingebracht wurden, es sei denn, daß eine einer schnelleren Erledigung bedürfe, was vom Richter oder vom Gerichte durch einen besonderen Beschluß festzustellen ist.

Das vierte Kapitel bespricht kurz die Termine und Fristen (*fatalia legis*): Die vom Gesetze für das Erlöschen irgend eines Rechtes festgesetzten Fristen — *fatalia legis* — können nicht verlängert werden; dagegen dürfen richterliche oder vereinbarte Fristen vor Ablauf derselben aus einem gerechten Grunde vom Richter nach Anhören der Parteien oder von diesen mit Zustimmung des Richters verlängert werden. Der Richter soll sich indes vor einem allzuweiten Hinausschieben hüten. Wenn der Tag, der für eine gerichtliche Verhandlung bestimmt wurde, ein Feiertag ist und in dem richterlichen Dekrete nicht ausdrücklich vermerkt wurde, daß trotz des Feiertages die Gerichtsverhandlung stattfinden werde, gilt der Termin auf den nächsten freien Tag verschoben.

Was Ort und Zeit des Gerichtes angeht, bestimmen (an. 1636 bis 1639) folgendes:

Wenn auch der Bischof an jedem nicht exempten Orte seiner Diözese eine Gerichtsstätte errichten kann, so soll er nichtsdestoweniger in seiner Residenz eine Aula als den gewöhnlichen Gerichtssaal, in dem sich ein Kreuzifix und ein Evangelienbuch findet, einrichten. Der Richter aber, der mit Gewalt aus seinem Territorium vertrieben wurde oder daselbst an der Ausübung der Jurisdiktion gehindert wird, kann auch außerhalb seines Territoriums Gericht halten, nur muß der Ortsordinarius davon in Kenntniß gesetzt werden.

In jeder Diözese hat ferner der Ortsordinarius durch ein öffentliches Dekret den Orts- und Zeitverhältnissen entsprechende Tage und Stunden zu bestimmen, an welchen die Gläubigen regelmäßig zu Gericht gehen können; aus einem gerechten Grunde jedoch und sooft Gefahr im Verzuge ist, ist es den Gläubigen erlaubt, jederzeit die Hilfe des Richters zur Wahrung ihrer Rechte und zum Schutze des öffentlichen Wohles in Anspruch zu nehmen. Die kirchlichen Festtage (*de praecepto*) und

die drei letzten Tage der Karwoche sind gerichtliche Feiertage, an welchen die Zustellung von Ladungen, Parteien- und Zeugenverhör, Beweisaufnahmen, Fällung, Verkündigung und Vollstreckung von gerichtlichen Beschlüssen und Urteilen verboten sind, es sei denn, daß Notwendigkeit, christliche Liebe oder das öffentliche Wohl die Vornahme der genannten Gerichtsakte verlangen. Es ist Sache des Richters, in den einzelnen Fällen zu bestimmen, ob und welche Gerichtshandlungen an den bezeichneten Feiertagen vorgenommen werden sollen.

Das fünfte Kapitel (1640—1645) endlich handelt über die Personen, die zu den Verhandlungen zugelassen werden dürfen, und über die Anfertigung und Aufbewahrung der gerichtlichen Akten. Hervorgehoben sei, daß das kirchliche Recht keine Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlung kennt; denn nach (an. 1640) dürfen bei den Gerichtssitzungen nur jene Personen anwesend sein, die zur Durchführung des Prozesses notwendig sind; fremde Personen sind vom Gerichtssaal fernzuhalten.

Die Prozeßparteien.

Das erste Kapitel dieses Titels (IV.), das über den Kläger und den Beklagten handelt, gibt vor allem an, wer vor Gericht auftreten kann. Jeder, heißt es im (an. 1646, hat das Recht, „standi in iudicio“, wenn es ihm durch das kanonische Recht nicht entzogen wurde. Jeder, welcher in gesetzlicher Weise vor Gericht belangt wurde, ist verpflichtet, auf die Klage zu antworten.

Minderjährige und solche, welche den Gebrauch der Vernunft nicht haben, müssen durch die Eltern, Vormunde oder Kuratoren vertreten werden. Glaubt aber der Richter, daß ihre Rechte mit denen der Eltern, Vormunde oder Kuratoren in Gegensatz stehen, oder sind sie von den Eltern, Vormunden oder Kuratoren derart weit entfernt, daß sie ihre Hilfe gar nicht oder nur sehr schwer in Anspruch nehmen können, dann sollen sie vor Gericht durch einen vom Richter beigegebenen Kurator vertreten werden. In geistlichen Dingen dagegen und in solchen, die mit geistlichen verbunden sind, können Minderjährige, wenn sie den Gebrauch der Vernunft haben, auch ohne Zustimmung des Vaters oder Vormundes vor Gericht auftreten und zwar, wenn sie bereits volle 14 Jahre alt sind, persönlich, sonst durch einen vom Ordinarius ihnen beigegebenen Vormund oder einen von ihnen mit Ermächtigung des Ordinarius bestimmten Prokurator (1648).

Moralische Personen, ob sie nun ein Kolleg bilden oder nicht, werden vom Rektor oder Administrator vertreten, im Falle aber, daß ein Gegensatz zwischen den Rechten beider besteht, durch einen vom Ordinarius bezeichneten Prokurator (1649).

Geistesschwache und solche, denen die Verwaltung ihrer Güter entzogen ist, können vor Gericht persönlich nur erscheinen, um sich wegen ihrer Delikte zu verantworten oder, wenn es der Richter verlangt, sonst müssen sie durch einen Kurator vertreten sein (1650).

Der von der weltlichen Behörde bestellte Kurator kann auch vom kirchlichen Richter angenommen werden, wenn der Bischof seine Zustimmung dazu gibt; dieser kann aber auch, wenn er es nach reiflicher Ueberlegung für klug hält, für den kirchlichen Rechtsbereich einen eigenen Kurator bestimmen (1651).

Ordensleute sind ohne Erlaubnis ihrer Oberen nicht prozeßfähig, es sei denn, daß es sich um die Wahrung ihrer aus der Profeß dem Orden gegenüber erworbenen Rechte handelt oder daß sie rechtmäßig außerhalb ihres Klosters leben und eilig ihre Rechte schützen müssen oder daß sie gegen ihren Obern eine Anzeige erstatten wollen (1652).

Die Ortsordinarien können im Namen der Kathedralkirche und der bischöflichen Mensa vor Gericht auftreten, bedürfen aber, damit sie erlaubterweise handeln, der Zustimmung, bezw. des Rates, seitens des Domkapitels oder des Verwaltungsrates, sooft Summen in Gefahr kommen, zu deren Veräußerung sie die Zustimmung, bezw. den Rat, der genannten Körperschaften einholen müßten (1653, § 1).

Benefiziaten können ihr Benefizium vor Gericht vertreten, bedürfen aber, damit es erlaubterweise geschieht, der schriftlichen Erlaubnis des Bischofs (1653, § 2).

Prälaten, Obere von Kapiteln, Sodalitäten und was immer für Kollegien können ohne statutenmäßige Zustimmung dieser Gemeinschaften keinen Prozeß führen im Namen der Kommunität; tun sie es dennoch, sind sie zum eventuellen Schadenersatz verpflichtet, ebenso wie die Benefiziaten und Bischöfe, die ohne die vom Rechte verlangte Erlaubnis, bezw. ohne den vom Gesetze vorgeschriebenen Konsens, (bezw. Rat) vor Gericht auftreten (1653, § 3 f.).

Exkommunizierte (*vitandi* und *tolerati*) können in eigener Person nur zur Bekämpfung der Gerechtigkeit oder Gültigkeit der Exkommunikation klagen, durch einen Prozeßvertreter nur zwecks Abwendung anderer Schäden für ihre Seele; mit allen anderen Klagen müssen sie vom Richter abgewiesen werden.

Die Kanones 1655—1666, die das zweite Kapitel dieses Titels ausfüllen, enthalten die Vorschriften über die Prozeßvertreter (*procuratores*) und die Rechtsbeistände (*advocati*).

Im Strafprozeß muß der Angeklagte immer einen entweder selbst gewählten oder vom Richter ihm beigegebenen Advokaten haben. Dasselbe gilt im Zivilprozeß, wenn es sich um Minderjährige handelt oder um einen Prozeß, in welchem das öffentliche Wohl in Frage kommt. Abgesehen von diesen Fällen kann sich jede Partei ganz frei einen Vertreter und einen Rechtsbeistand wählen, kann aber auch ohne diese in eigener Person der Prozeß führen, es müßte denn sein, daß der Richter die Hilfe eines Advokaten oder Prokurators für notwendig hielte. Der Bischof aber, der vor Gericht auftritt, muß immer einen Prokurator bestellen.

Rechtsbeistände kann sich die Partei mehrere nehmen, aber an und für sich nur einen einzigen Prokurator; werden aber aus einem gerechten

Grunde mehrere bestellt, müssen sie so bestimmt werden, daß unter ihnen Prävention möglich ist.

Beide Aemter können in derselben Angelegenheit und für denselben Klienten von einer einzigen Person versehen werden.

Sowohl Prokurator wie Advokat müssen Katholiken sein, Großjährigkeit besitzen und einen guten Ruf haben. Katholiken werden nur ausnahmsweise und im Nothfalle angenommen. Der Advokat muß außerdem noch Doktor des kanonischen Rechtes oder wenigstens sonst rechtskundig sein.

Klagen und Einreden.

Jedes Recht wird durch Klagen und Einreden geschützt, wenn nicht im Rechte ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (1667). „Durch erstere wird das Recht geschützt, insofern der Kläger bei Gericht seine von ihm behaupteten Ansprüche verfolgt, durch letztere, insofern der Beklagte die bei Gericht gegen ihn erhobenen Ansprüche zurückweist.“ (Heiner, Der kirchliche Zivilprozeß. 56.)

Wer gestützt auf einen Rechtstitel eine von ihm noch nicht beseffene Sache als ihm gehörig in Anspruch nehmen oder ein Recht als ihm zustehend vor Gericht geltend machen will, erhebt eine Forderungs- oder Petitionsklage; wer aber den Besitz einer Sache oder eines Rechtes fordert, erhebt die Besitzklage (1668).

Der Kläger kann zu gleicher Zeit mehrere Klagen, die aber einander nicht ausschließen dürfen, sei es über denselben, sei es über verschiedene Gegenstände, gegen denselben Beklagten vor Gericht geltend machen, vorausgesetzt, daß sie die Kompetenz des Gerichtes nicht überschreiten. Ebenso darf auch der Beklagte mehrere selbst entgegengesetzte Einreden erheben. Desgleichen kann der Kläger in ein und demselben Antrage Forderungs- und Besitzklage vereinigen, wie auch umgekehrt der Beklagte Gegenforderungs- und Gegenbesitzklage einreichen kann (1669, 1670).

Der Kodex behandelt dann folgende Arten von Klagen, die erhoben werden können:

1. Beschlagnahme einer Sache und Inhibierung eines Rechtes (1672—1675).

Wer vor Gericht zeigen kann, daß er auf eine von einem anderen beseffene Sache ein Recht habe und ihm ein Schaden drohe, wenn sie nicht bis zum gerichtlichen Austrag einer dritten Person zu Aufbewahrung übergeben werde, kann vom Richter die Sequestration, d. h. die Beschlagnahme der Sache verlangen. Unter ähnlichen Umständen kann er verlangen, daß irgend einer Person die Ausübung eines Rechtes untersagt werde. Eine solche Sequestration oder Inhibierung kann vom Richter auch von Amts wegen verhängt werden, besonders auf Antrag des promotor justitiae und des defensor vinculi, wenn das öffentliche Wohl es zu fordern scheint.

Die Beschlagnahme einer Sache oder das Verbot der Ausübung eines Rechtes darf aber unter keinen Umständen verfügt werden, wenn der befürchtete Schaden auf eine andere Weise gutgemacht werden kann oder eine entsprechende Kaution für den eventuellen Schaden geleistet wird.

Die beschlagnahmte Sache ist einer geeigneten Person, die auf Vorschlag der Parteien vom Richter bezeichnet wird, dem Sequester zu übergeben, der sie mit derselben Sorgfalt wie sein Eigentum zu hüten, zu bewachen und zu verwalten und nachher demjenigen auszuliefern hat, dem sie der Richter zuspricht. Auf Verlangen soll der Richter dem Sequester für seine Mühewaltung einen entsprechenden Lohn zusprechen.

2. Klagen wegen eines Neubaus und wegen zugefügten Schadens (1676—1678).

Wer aus einem Neubau einen Schaden für sein Eigentum befürchtet, kann dem Richter die Anzeige davon machen und beantragen, daß der Bau unterbrochen werde, bis die beiderseitigen Rechte durch richterliches Endurteil festgelegt sind. Die Partei, an welche das richterliche Verbot ergangen ist, muß vom Weiterbau abstehen; der Richter kann aber auch die Fortführung des Werkes gestatten, wenn der Erbauer Sicherheit leistet, daß er, falls er den Prozeß verliert, alles wieder in alten Stand zurückversetzen werde.

Dem Anzeiger des neuen Werkes wird zum Beweis seiner geschädigten Rechte eine Frist von zwei Monaten gewährt, die aber vom Richter aus einem notwendigen und gerechten Grunde nach Anhören der anderen Partei auch verlängert oder verkürzt werden kann.

Dieselben Rechtsbestimmungen gelten sinnentsprechend, wenn ein alter Bau teilweise umgebaut wird.

Wer von einem fremden Hause, das dem Einsturz nahe ist, von einem Baum oder irgend einem anderen Gegenstand für sein Eigentum einen schweren Schaden befürchtet, kann die Klage „de damno infecto“ erheben, damit die Gefahr beseitigt oder Sicherheit geleistet werde, daß der Schaden ferngehalten oder vergütet werde, wenn er wirklich eintreten sollte.

3. Klagen wegen Ungültigkeit von Handlungen (1679—1683).

Wenn eine Handlung oder ein Vertrag rechtlich ungültig ist, kann der Interessent bei Gericht den Antrag auf Ungültigkeitserklärung stellen. Diese hat zu erfolgen, wenn dem Akte die wesentlichen Merkmale oder die vom Rechte unter Strafe der sonstigen Nichtigkeit vorgeschriebenen Formalitäten fehlen. Von Amts wegen hat der Richter die Nullität nur dann zu erklären, wenn es das öffentliche Wohl verlangt, oder wenn es sich um Arme oder Minderjährige handelt oder solche, welche die Rechte der Minderjährigen genießen. Wer den nichtigen Akt gesetzt hat, muß dem geschädigten Teil den Schaden und die Auslagen vergüten.

4. Klagen auf Auflösung von Handlungen und Wiedereinsetzung in den früheren Stand (1684—1689).

Wer aus schwerer, ungerecht eingeflösster Furcht oder infolge von Betrug einen Akt gesetzt oder einen Vertrag geschlossen hat, die rechtlich nicht ohne weiteres ungültig sind, kann die Klage auf Annullierung oder Auflösung der Handlung, bezw. des Kontraktes erheben, wenn er die Tatsache der erlittenen Furcht oder Täuschung beweisen kann. Dieselbe Klage kann innerhalb zweier Jahre der einreichen, der aus einem Vertrage infolge von Irrtum um mehr als die Hälfte geschädigt wurde.

Der Antrag auf Annullierung kann erhoben werden sowohl gegen den, der die Furcht eingeflößt oder den Betrug begangen hat, als auch gegen jeden, sei es gut-, sei es schlechtgläubigen Besitzer, der durch Furcht oder List erpreßten Sache, aber so, daß das Regreßrecht, d. h. der Rückanspruch bis an den Urheber der Furcht oder des Betruges gewahrt bleibt. Drängt dieser die Ausführung des Aktes oder Kontraktes, hat die geschädigte Partei die Einrede auf Abweisung der Klage wegen Furcht oder Betrug.

Wenn Minderjährige und solche, welche die Rechte der Minderjährigen genießen, aus einem zwar gültigen aber auflösbaren Akte oder Rechtsgeschäfte eine Schädigung erleiden, so haben sie und ihre Erben, bezw. Nachfolger neben den gewöhnlichen Rechtsmitteln noch das außerordentliche Rechtsmittel der *restitutio in integrum*, d. h. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Dies wird auch Großjährigen zugestanden, die aus einer Handlung oder einem Rechtsgeschäfte einen schweren Schaden erlitten haben, die aber weder die Klage auf Annullierung stellen, noch sonst ein ordentliches Rechtsmittel haben, um den Schaden abzuwenden; die *restitutio in integrum* wird ihnen zugewilligt, wenn eine *iusta causa* vorhanden ist und sie nachweisen können, daß die Schädigung ohne ihre Schuld eingetreten ist. Von Minderjährigen muß dieses Rechtsmittel innerhalb vier Jahren nach erlangter Großjährigkeit, von Großjährigen aber und von moralischen Personen innerhalb vier Jahren vom Tage der erlangten Kenntniß ihrer Schädigung, bezw. des behobenen Hindernisses ergriffen werden.

Die *restitutio in integrum* bewirkt, daß der Zustand wieder hergestellt wird, der vor der Schädigung bestanden hatte, aber so, daß die Rechte, die andere *bona fide* erworben haben vor der Bitte um Wiederherstellung des vorigen Standes, gewahrt bleiben.

5. Gegenseitige Klagen oder Gegenklagen (1690—1692).

Die Klage, welche der Beschuldigte bei demselben Richter im selben Prozesse gegen den Kläger einreicht, um dessen Klagebegehren abzuweisen oder herabzusetzen, heißt Gegenklage. Eine Gegenklage der Gegenklage läßt das kanonische Recht nicht zu.

Die Gegenklage kann in allen Rechtsangelegenheiten erhoben werden, ausgenommen in Spolienklagen. In Strassachen ist sie ebenso unzulässig außer in dem Sinne, daß gegenseitige Injurien sich kompensieren.

Eingebracht muß sie bei dem Richter werden, bei welchem auch die Hauptklage anhängig gemacht wurde.

6. Besitzklagen (1693—1700).

Wer einen rechtmäßigen Titel hat, um den Besitz einer Sache zu erlangen, oder die Ausübung eines Rechtes zu erhalten, kann verlangen, daß er in den Besitz, bezw. in die Ausübung des Rechtes eingesetzt werde.

Aber nicht bloß der Besitz, sondern auch das einfache Behalten (*detentio*) einer Sache kann Gegenstand einer Klage, bezw. einer Einrede sein.

Wer bereits durch ein volles Jahr im Besitz einer Sache ist oder ein Recht ausübt, kann gegen den, welcher ihn in seinem Besitze oder in Ausübung seines Rechtes stören will, die Klage auf Weiterbesitz (*possessionis retinendae*) erheben. Dasselbe kann sogar der, welcher eine Sache mit Gewalt oder heimlich oder leihweise in seinen Besitz gebracht hat; freilich kann er die Klage auf Weiterbesitz nur gegen einen dritten Störer anhängig machen, nicht aber gegen die Person, von welcher er die Sache mit Gewalt, heimlich oder leihweise erhalten hat.

Wer durch Gewalt oder heimlich des Besitzes einer Sache oder der Ausübung eines Rechtes beraubt wurde, kann die Klage auf Wiederherstellung des Besitzes (*recuperandae possessionis*) einbringen oder die Einrede wegen *Spoliation* erheben. Damit er wieder in den Besitz seiner Sache gelange, hat er nichts anderes als die *Spoliation* zu beweisen.

7. Erlöschen der Klagen (1701—1705).

Zivilklagen, mit Ausnahme jener über den auf göttlichem Rechte beruhenden Stand von Personen, erlöschen durch Verjährung; die Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre, für Klagen jedoch, die dem Apostolischen Stuhl zustehen, 100 Jahre.

Strafklagen erlöschen durch den Tod des Schuldigen, durch Nachsicht des Deliktes seitens der rechtmäßigen Obrigkeit und nach Ablauf der für die Einbringung des Strafantrages vom Gesetze bestimmten Zeit, die für gewöhnlich drei Jahre beträgt, es sei denn, daß es sich um Klagen wegen Beleidigungen handelt, die in einem Jahre, wegen qualifizierter Verbrechen gegen das sechste und siebente Gebot, die in fünf Jahren, und wegen Simonie und Totschlag, die in zehn Jahren verjähren. Ausgenommen von der dreijährigen Frist sind auch die Delikte, die dem heiligen Offizium reserviert sind.

Mit dem Erlöschen der Strafsachen durch Verjährung ist aber noch nicht auch eine Präskription der Zivilklagen betreffs der aus dem verjähren Verbrechen hervorgegangenen Schädigungen gegeben.

Prozeßeinführung (1706—1725).

Von Titel 6—13 beschreibt nun der Kodex das eigentliche Prozeßverfahren, das im folgenden in großen Umrissen, soweit es für den ganzen Klerus von Interesse sein kann, dargestellt werden soll.

Der Prozeß wird eingeleitet durch Ueberreichung der Klageschrift und die darauf verfügte Ladung des Beklagten.

Wer jemanden vor Gericht belangen will, muß dem Richter zunächst eine Klageschrift übergeben, in welcher der Streitgegenstand angegeben ist und die Hilfe des Richters zur Verfolgung der beanspruchten Rechte angerufen wird. Wer nicht schreiben kann oder rechtmäßig an der Einreichung einer Klageschrift gehindert ist, kann sein Klagebegehren auch mündlich vor dem Gerichte vorbringen; bei leicht zu untersuchenden Fällen von geringerer Bedeutung kann der Richter jeden nur mündlich vorgebrachten Klageantrag annehmen, nur muß er jedesmal vom Notar sofort zu Protokoll genommen werden.

Die Klageschrift muß enthalten: 1. die Bezeichnung des Richters, bei welchem die Klage anhängig gemacht wird, was und von wem etwas gefordert wird; 2. die Angabe des Rechtes, auf welches sich der Kläger stützt, um seine Anträge zu beweisen; 3. die Unterschrift des Klägers, bezw. des Prozeßvertreters, Tag, Monat und Jahr der Eingabe, endlich den Wohnsitz des Klägers und des Bevollmächtigten, bezw. ihren Aufenthaltsort, wohin die Gerichtsakten geschickt werden sollen.

Nachdem der Richter oder das Gericht seine eigene Zuständigkeit und die Prozeßfähigkeit des Klägers geprüft hat, muß es die Klage sobald als möglich entweder zulassen oder abweisen, letzteres unter Angabe der Gründe. Erfolgt die Abweisung wegen verbesserungsfähiger Fehler der Anklageschrift, so kann der Kläger bei demselben Richter eine neue Klageschrift einreichen; wird sie wieder abgewiesen, so müssen neuerdings die Gründe dafür angegeben werden; der abgewiesenen Partei steht innerhalb zehn Tagen der Rekurs an das nächst höhere Gericht offen.

Erfolgt aber innerhalb eines Monats seit Einreichung des Klagebegehrens keine Entscheidung betreffs Annahme oder Nichtannahme, so kann die Partei darauf dringen, daß der Richter seines Amtes walte; erfolgt auch auf diese Instanz hin kein richterlicher Bescheid, so kann der Rekurs an den Ordinarius oder an das übergeordnete Tribunal ergriffen werden, damit der Richter zu einer Entscheidung verhalten oder ein anderer Richter bestellt werde.

Ist der Klageantrag angenommen, so erfolgt die Vorladung (*citatio*) der angeklagten Partei. Die Zitation wird vom Richter dekretiert, und zwar entweder gleich auf der Klageschrift oder auf einem eigenen beigefügten Schriftstücke.

Jede Ladung ist eine peremptorische und braucht nicht wiederholt zu werden, außer wenn der Richter gegen einen Versäumnisschuldigen mit Strafen vorgehen will. Sie ist durch einen Schein oder ein Billett (*seheda*) zuzustellen, auf welchem angegeben sein muß der Richter, vor dem, die Sache, dereinstwegen die Partei zu erscheinen hat, desgleichen der Kläger, der Beklagte mit Vor- und Zuname, endlich der Ort und die Zeit, d. h. das Jahr, der Monat, der Tag und die Stunde des Er-

scheinens. Unterschrieben wird der Citationschein vom Richter und vom Notar. Die Zustellung soll durch den Ausläufer der Curie erfolgen; findet dieser die zitierte Person nicht am Orte ihres Aufenthaltsortes, kann er den Ladungschein einem Familienmitgliede oder einem Bediensteten übergeben, wenn sie ihn annehmen und versprechen, ihn sofort dem Beklagten einhändigen zu wollen; sonst bringt er ihn wieder dem Richter zurück, der ihn dann durch amtliche Boten oder mit der Post als eingeschriebenen Brief mit Empfangsbestätigung übersenden läßt. Kann trotz aller Nachforschung der Aufenthaltsort der belangten Person nicht ermittelt werden, so erfolgt die Vorladung durch Edikt, d. h. entweder durch Anschlag des Ladungscheines an den Thoren der Curie oder durch Inserat in einer öffentlichen Zeitung. Wenn der Ladungschein nicht den oben angegebenen Inhalt hat oder nicht gesetzlich zugestellt wurde, so ist die Ladung und sind die Prozeßakten ungültig.

Die Rechtswirkungen der gerichtlichen Vorladung sind folgende: 1. Res desinit esse integra. 2. Der Prozeß gehört vor den Richter oder das Gericht, bei dem die Klage eingereicht wurde. 3. Die Jurisdiktion des delegierten Richters wird so gefestigt, daß sie nicht erlischt, wenn auch unterdessen die Vollmacht des Delegierenden erloschen ist. 4. Die Verjährung wird unterbrochen. 5. Der Streit beginnt zu „hängen“ und das Prinzip tritt in Kraft: „lite pendente nihil innovetur.“

Litiskonfestation oder Festsetzung des Streitgegenstandes (1726 bis 1731).

Ist die Klage angenommen und der Beklagte vorgeladen, so folgt die Litiskonfestation, d. h. die Festsetzung des Streitgegenstandes. Dies geschieht dadurch, daß der Beklagte dem Antrage des Klägers seine Gegenerklärung gegenüberstellt in der Absicht, darüber sich vor dem Richter in einen Streit einzulassen. Zur Litiskonfestation ist gar keine Solemnität notwendig, sondern es genügt, daß beide Parteien vor Gericht erscheinen und daselbst den Antrag des Klägers sowie den Gegenantrag des Beklagten zu Protokoll nehmen lassen, woraus sich dann von selbst der Gegenstand des Streites ergibt. In verwickelten Fällen dagegen, in welchen weder das Klagebegehren einfach und durchsichtig ist, noch die Gegenerklärungen des Beklagten frei von Schwierigkeiten sind, kann der Richter von Amts wegen oder auf Bitten der Parteien Kläger und Beklagte rufen, um die einzelnen Streitpunkte festzustellen (ad causae dubia concordanda).

Ist der Streitgegenstand festgelegt, dann hat der Richter den Parteien einen Beweisternin zu bestimmen, d. h. eine Frist anzuberaumen, innerhalb welcher sie Beweise und Gegenbeweise vorzubringen haben. Diese Zeit kann der Richter nach seinem klugen Dafürhalten auf Antrag der Parteien verlängern, jedoch nicht so, daß der Prozeß mehr als billig ist, in die Länge gezogen werde. Mit der Festsetzung des Streitgegenstandes beginnt die Litisinstanz, von der im Titulus VIII. die Rede ist (1732—1741).

Beweisverfahren (1747—1836).

Die Hauptsache beim ganzen Prozesse ist das Beweisverfahren, das darum auch Hauptverfahren genannt wird. Daraus muß ja der Richter entnehmen, wie und auf welche Gründe hin er seine Entscheidung zu treffen habe.

Keines Beweises bedürfen und sind daher vom Richter von der Beweiserbringung von vornherein auszuschließen: 1. notorische Tatsachen, 2. das, was vom Rechte vermutet wird, 3. Tatsachen, über die ein gerichtliches Geständnis vorliegt, d. h. eine freiwillig oder über Befragen des Richters schriftlich oder mündlich vor dem Richter abgegebene Erklärung über eine Tatsache, durch welche die Behauptung des Gegners als wahr anerkannt wird. Ein solches gerichtliches Geständnis kann nicht widerrufen werden, es sei denn, daß es sofort geschieht und die Partei beweist, daß ihrem Geständnis die gesetzlichen Bedingungen fehlen oder daß es irrtümlich abgelegt wurde. Das schriftlich oder mündlich dem Gegner oder einem Dritten außergerichtlich gemachte Eingeständnis hat vor Gericht soviel Wert, als ihm der Richter nach Abwägung aller Umstände beimißt.

Liegt betreffs einer Tatsache weder Notorietät noch rechtliche Präsumption noch gerichtliches Eingeständnis vor, muß die eigentliche Beweisführung angetreten werden. Die Beweislast obliegt der das Klagebegehren stellenden Partei; kann sie den Beweis nicht erbringen, wird der Beschuldigte freigesprochen.

Als Beweismittel führt das kanonische Recht an: Zeugenaussagen, Gutachten von Sachverständigen, gerichtlichen Augenschein, Urkunden, Rechtsvermutungen und Parteieneide. Ueber die Verwendung eines jeden einzelnen gibt der Kodex genaue Vorschriften.

1. Der Zeugenbeweis (1754—1791).

Das gewöhnliche Mittel, durch das der Richter Recht oder Unrecht der streitenden Parteien feststellen muß, sind die Angaben der Zeugen. Die Vorführung von Zeugen ist in allen Prozessen unter Leitung des Richters und nach den Vorschriften der Kanones erlaubt. Die Zeugen sind verpflichtet, dem rechtmäßig fragenden Richter zu antworten und die Wahrheit zu sagen; von der Pflicht der Zeugenaussage sind aber entbunden: a) Pfarrer und andere Geistliche betreffs alles dessen, was ihnen wegen ihres heiligen Amtes, auch außerhalb der Beicht, anvertraut wurde; b) die weltlichen Beamten, Aerzte, Hebammen, Advokaten, Notare und alle die, welche in Folge eines erteilten Rates zum Amtsgeheimnis verpflichtet sind; c) alle die, welche aus ihrer Aussage für sich, ihre Blutsverwandten und Verschwägerten in irgend einem Grade der geraden Linie und im ersten Grad der Seitenlinie, Infamie, gefährliche Belästigungen und andere schwere Uebel zu befürchten haben (1754, 1755).

Als Zeugen können alle fungieren, denen die Fähigkeit hiezu vom Recht nicht ganz oder teilweise entzogen ist. Im übrigen unterscheidet der Kodex drei Klassen von nicht einwandfreien Zeugen:

a) Nicht geeignete: Kinder und Geisteschwache.

b) Verdächtige: Exkommunizierte, Meineidige, moralisch so Verkommene, daß sie keinen Glauben verdienen, öffentliche Feinde einer Partei.

c) Unfähige: Die prozeßführenden Parteien, der Richter und seine Assistenten, der Advokat und alle die, welche einer Partei bei Führung des Prozesses Beistand leisten oder geleistet haben, der Vormund in Sachen des Mündels, der Obere oder Verwalter in Sachen seiner Kommunität oder der von ihm vertretenen causa pia, die Geistlichen bezüglich alles dessen, was sie in der Beicht oder bei Gelegenheit derselben von wem immer und wie immer vernommen haben, der Gatte in Sachen der Ehegattin, der Blutsverwandte oder Verschwägte — in jedem Grad der geraden Linie und im ersten Grad der Seitenlinie — in Sachen seiner Verwandten oder Verschwägerten, ausgenommen in Sachen, die den weltlichen oder religiösen Stand der verwandten oder verschwägerten Personen betreffen, der anders nicht bewiesen werden kann und dessen Feststellung das öffentliche Wohl verlangt (1756, 1757).

Nicht geeignete und verdächtige Zeugen können auf Beschluß des Richters verhört werden, aber ihr Zeugnis kann nur als ein Indizium in Anschlag gebracht werden (1758).

Die Zeugen werden von den Parteien vorgeschlagen oder vom promotor justitiae und defensor vinculi in Prozessen, in welchen sie beteiligt sind; der Richter kann in Sachen von Minderjährigen und solchen, die deren Rechte genießen, und so oft es das öffentliche Wohl fordert, auch von Amts wegen Zeugen vorladen. Die Partei, die einen Zeugen vorgeschlagen hat, kann auf dessen Vorführung wieder verzichten, wenn nicht die Gegenpartei Einspruch dagegen erhebt (1759).

Die Ladung der Zeugen erfolgt durch den Richter nach den bereits früher beschriebenen Normen. Der vorgeladene Zeuge hat zu gehorchen und zu erscheinen oder den Grund seines Nichterscheins anzugeben, sonst kann er vom Richter mit entsprechenden Strafen belegt werden; dasselbe kann geschehen, wenn er die Aussage oder die Ablegung des Eides oder die Unterschrift unter seine Aussage verweigert (1765, 1766).

Der Zeuge ist vor Ablegung seiner Aussage zu beeidigen — ausgenommen ungeeignete oder verdächtige Zeugen — in Gegenwart der Parteien oder ihrer Vertreter; handelt es sich aber um reine Privatrechte, so kann mit Zustimmung beider Parteien den Zeugen der Eid erlassen werden (1767).

Die Zeugen sind im Gerichtsgebäude selber — Ausnahme für Kranke, Kardinäle und Bischöfe sowie für solche hervorragende Persönlichkeiten, die nach den weltlichen Gesetzen von der Pflicht, persönlich als Zeuge vor dem Richter zu erscheinen, befreit sind — in Abwesenheit der Parteien, einzeln und nacheinander zu verhören; unter gewissen Bedingungen ist auch eine Konfrontation erlaubt (1770—1772).

Das Verhör nimmt der Richter oder sein Delegierter vor unter Assistenz eines Gerichtsschreibers; nur der Richter allein hat das Recht

der Fragestellung; wollen die Parteien oder der promotor justitiae oder der defensor vinculi weitere Aussagen, so haben sie den Richter zu ersuchen, ihre weiteren Fragen den Zeugen vorzulegen (1773).

Die Antworten haben stets mündlich zu erfolgen, das Lesen einer vorher schriftlich fixierten Aussage ist nur erlaubt, wenn „de calculo et rationibus agatur“ (1777).

Die Aussagen sind sofort zu Protokoll zu nehmen, und zwar nicht allein dem wesentlichen Inhalte nach, sondern Wort für Wort, es sei denn, daß der Richter bei der Geringfügigkeit der Sache mit der substantiellen Wiedergabe sich begnügt. Jedem Zeugen muß das, was der Gerichtsschreiber von der mündlichen Aussage niedergeschrieben hat, vorgelesen und die Möglichkeit gegeben werden, Zusätze und Auslassungen, Korrekturen und Aenderungen anzubringen. Endlich ist der Akt vom Zeugen, Richter und Notar zu unterfertigen (1777, 1778, 1780).

Wenn die Parteien oder deren Vertreter dem Zeugenverhör nicht beigewohnt haben, so kann nach Abschluß desselben der Richter die Veröffentlichung der Zeugenaussagen anordnen: er kann sie aber auch, wenn er es für gut befindet, bis zum Abschluß des gesamten Beweisverfahrens aufschieben (1782).

Jeder Zeuge hat das Recht auf Vergütung seiner Auslagen und auf Entschädigung für den erlittenen Geschäfts- und Arbeitsentgang. Die Höhe der den Zeugen zu leistenden Entschädigung bestimmt der Richter nach Anhören der Parteien und Zeugen und, wenn es notwendig ist, von Sachverständigen (1787).

Bei der Einschätzung der Zeugenaussagen hat der Richter auf den Stand der Person, auf ihre sittliche Rechtschaffenheit, ob sie aus eigener Wahrnehmung oder nur vom Hörensagen berichtet, ob sie in ihren Aussagen sich konstant bleibt oder veränderlich, unsicher und schwankend ist, ob sie Einzelzeuge ist oder Mitzeugen hat, zu achten.

Stimmen die Aussagen nicht überein, so hat der Richter darauf zu sehen, ob sie einander direkt widersprechen oder ob sie bloß voneinander abweichen und sich gegenseitig ergänzen.

Die Angabe eines Zeugen bewirkt keinen vollen Glauben, es sei denn die Aussage eines qualifizierten Zeugen, der über seine Amtshandlungen berichtet. Wenn aber zwei oder drei einwandfreie Personen aus unmittelbarer Wahrnehmung fest und übereinstimmend über eine Sache oder einen Gegenstand vor Gericht berichten, so ist ein hinreichender Beweis erbracht, es müßte denn sein, daß der Richter in einer Sache wegen deren höchsten Wichtigkeit oder wegen Indizien, die noch immer einen Zweifel an der Wahrheit übrig lassen, einen volleren Beweis für nötig erachtete.

2. Gutachten von Sachverständigen (1792—1805).

Die Mitwirkung von Sachverständigen ist jedesmal in Anspruch zu nehmen, so oft es das Recht oder der Richter verlangen, um einen Tatbestand festzustellen oder die Natur einer Sache zu erkennen. Die

Wahl oder Bezeichnung steht dem Richter zu; in reinen Privatprozessen kann er sie auf Vorschlag beider Parteien oder einer Partei mit Zustimmung der anderen vornehmen; in Prozessen, in welchen das öffentliche Wohl in Frage kommt, hat sie nach Anhörung des *promotor justitiae* zu geschehen. Es bleibt dem Ermessen des Richters überlassen, einen oder mehrere Sachverständige je nach der Natur oder Schwierigkeit der Sache zu ernennen, wenn nicht das Recht eine bestimmte Zahl ohnehin festgesetzt hat. Unter sonst gleichen Umständen sollen als Sachverständige jene herangezogen werden, die von der öffentlichen Autorität als solche approbiert sind.

Außer ihrer Fachkenntnis brauchen sie die Eigenschaften der Zeugen überhaupt; was betreffs der Unfähigkeit, Verdächtigkeit u. s. w. dieser gesagt wurde, kommt auch hier zur Anwendung. Im übrigen haben die beeideten Sachverständigen ihr Gutachten nach den Gesetzen der Wahrheit und Gerechtigkeit und den in den kirchlichen Kanones näher bezeichneten Normen abzufassen.

3. Gerichtlicher Augenschein (1806—1811).

Wenn der Richter es für notwendig hält, einen strittigen Ort oder eine strittige Sache in Augenschein zu nehmen, so soll dies durch ein Dekret beschlossen und darin zugleich angegeben werden, was dabei alles zu geschehen habe. Der Augenschein kann vom Richter selbst oder durch einen Auditor oder einen delegierten Richter vorgenommen werden. Dabei können Sachverständige zu Rate gezogen werden, die sich soviel als möglich an die diesbezüglichen kanonischen Vorschriften zu halten haben. Fürchtet der Richter Streitigkeiten oder Störungen, so kann er die Anwesenheit der Parteien und ihrer Advokaten verhindern. Die von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien geladenen Zeugen kann er an Ort und Stelle des gerichtlichen Augenscheines vernehmen, wenn er dies zum volleren Beweis oder zur Hebung von Zweifeln, derentwegen die Aufnahme des Augenscheines beschlossen wurde, für zweckdienlich hält. Der anwesende Notar hat einen genauen Bericht anzufertigen über den Tag und die Stunde, an welcher der Augenschein aufgenommen wurde, über die Personen, die zugegen waren, was besprochen, verhandelt oder vom Richter beschlossen wurde.

4. Urkundenbeweis (1812—1824).

Bei jedem Prozesse ist ein Beweisverfahren mit Hilfe von Urkunden, sei es öffentlichen, sei es privaten, zulässig.

Die wichtigsten kirchlich öffentlichen Urkunden sind:

1. Die Akten der Päpste, der römischen Kurie und der Ordinarien, die in Ausübung ihrer Ämter in authentischer Form abgefaßt wurden;
2. die von kirchlichen Notaren ausgestellten Urkunden;
3. die kirchlichen Gerichtsakten;
4. die Eintragungen in die amtlichen Tauf-, Firmungs-, Ehe-, Begräbnis-, Weihe- oder Professbücher der Kurie oder des Pfarramtes

oder des Ordens sowie die seitens der Ordinarien, Pfarrer oder Notare angefertigten Auszüge oder authentischen Abschriften.

Öffentlich-bürgerliche Urkunden sind jene, welche nach den Gesetzen des Ortes als solche gelten.

Briefe, Kontrakte, Testamente und andere von Privatpersonen angefertigte Schriftstücke sind als Privaturkunden anzusehen.

Öffentliche Urkunden gelten als echt, solange nicht das Gegenteil evident erwiesen wird. In dem, was in ihnen „directe et principaliter“ behauptet wird, haben sie volle Beweiskraft.

Privaturkunden dagegen, deren Echtheit von der Gegenpartei zugestanden oder vom Richter anerkannt wurde, beweisen gegen den Verfasser oder Unterzeichner (und gegen die, deren Prozeßsache in ihnen berührt wird), wie ein außergerichtliches Geständnis.

5. Rechtsvermutungen (1825—1828).

Die Präsumption wird vom Rodez sehr schön definiert als „rei incertae probabilis conjectura“; sie ist zweifach, entweder eine praesumptio hominis oder eine praesumptio juris, je nachdem sie vom Richter oder vom Rechte selbst aufgestellt wird. Letztere zerfällt wieder in eine praesumptio juris simpliciter und in eine praesumptio juris et de jure. Jene läßt einen direkten und einen indirekten Gegenbeweis zu, so daß von ihr der Grundsatz gilt: „Praesumptio cedit veritati.“ Diese dagegen läßt einen Gegenbeweis — wenigstens einen direkten — überhaupt nicht zu, gegen sie kann nur ein indirekter in dem Sinn geführt werden, daß die Tatsache, an welche das Recht sie knüpft, als nicht bestehend erwiesen wird.

Die Partei, für welche eine Rechtsvermutung spricht, ist frei von der Beweislast, die vielmehr der Gegenpartei obliegt; kann diese den Beweis nicht erbringen, so muß das Urteil zugunsten der Partei gefällt werden, für welche die Präsumption spricht.

Der Richter selber soll Vermutungen nur aufstellen auf Grund einer sicheren und bestimmten Tatsache, mit der der Streitgegenstand in direktem Zusammenhange steht. (Schluß folgt.)

Eine vorläufige Erwiderung zum Streit um die „niedere“ Homilie.

Von Univ.-Prof. F. Krus S. J. in Innsbruck.

Der Artikel von Msgr. Stingeder „Die Homilie. Ein Wort der Verständigung“ (4. Heft des Jahrganges 1917 dieser Zeitschrift, S. 674—709) richtet sich mit besonderer Schärfe gegen eine kurze und mit Absicht zurückhaltende Bemerkung über die Homilie in meinem Aufsatz „Der Zukunftshomiletik zum Geleite“ (Salzburger „Kathol. Kirchenzeitung“ 1917, Nr. 4 und 5). So bin ich gezwungen, mich zum Worte zu melden. Aber nicht um eine erschöpfende Erwiderung handelt es sich jetzt. Soweit die Väter-Homilie in Betracht kommt, dürfen abschließende Urteile überhaupt